

**Rationes Decidendi, Obgleich ad I.) In Ansehung der Eigenthümer a) es das Ansehen gewinnt, daß die verwittwete Justitz-Räthin Behrmann, da der gemeine Schuldner Zweifel bey der Forderung gemacht ...**

[Deutschland], [1775?]

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn179617064X>

Druck Freier  Zugang



## RATIONES DECIDENDI.

**S**ogleich

ad I.) in Ansehung der Eigenthümer  
 a) es das Ansehen gewinnt, daß die verwittwete Justiz-Räthin Behrmann, da der gemeine Schuldner Zweifel bey der Forderung gemacht, nicht ohne vorgängige Anerkennung der beygebrachten Urkunden, auch nicht als Eigenthümerin, sondern nur nach der bestellten Privat-Hypothek zu collociren gewesen;

ad b) Die Kirche und Pfarre zu Krizow deswegen in Urtheile zu übergehen gewesen seyn möchte, weil der gemeine Schuldner

in der Anlage sub Litt. (I) actor. Vol. 2.

auf die bereits geschehene Abtretung des Kiriz-Landes und den darüber ausgestellten Schein sich bezogen;

Und eben sowohl ad c) der gemeine Schuldner behauptet, daß der der Kirche zu Recknick laut Reverses vom 4ten Jul. 1737. Num. 23. des Liquidations-Protocolls gebührende Unterthan wirklich abgeliefert sey;

Hiernächst ad II<sup>a</sup>.) Die Concur.-Kosten der elterlichen Gläubigere, weil diese nach der Verordnung vom 10ten Jun. 1771. den Eigenthümern gleich geachtet, und keinen Verlust leiden sollen, nicht vorzusetzen seyn möchten;

Daneben ad II<sup>b</sup>.) Die von dem Pensionario Evert an die Königlich-Preussische Magazine geliefert seyn sollende Früchte nach der Aeußerung des gemeinschaftlichen Anwaltes, D. Manzels, bereits abgerechnet seyn sollen, und dieser desfalls sowohl, als wegen der Lieferung selbst Beweis gefordert, wozu sich Liquidant gefaßt erkläret, daferne aber auch der Posten erwiesen würde, dennoch derselbe nur als ein Vorschuß, nicht aber als Concur.-Kosten anzusetzen sey;

ad III.) nicht zu konfliren scheint, daß die von der Pastorin Müllerin zu Abkaufung des Grafen von Grävenitz erborgte 1200 Rthlr. mit Bewilligung sämtlicher Gläubiger, als ein Schuld der Masse aufgenommen seyn, mithin dieses annoch bezubringen gewesen seyn dürfte, allermaassen der Extract Conferenz-Protocolls

ad (29) actor. Vol. 7.

nur verschiedene Anwälde gedenke;

Diesemächst es das Ansehen hat, daß die väterlichen Gläubiger nicht, wie geschehen, auch den absolut privilegirten Gläubigern der ersten Classe vorgezogen, sondern wie in dem bey den Acten befindlichen gedruckten Plane enthalten, selbigen nachgesetzt werden sollen;

ad VII.) Liquidantin  
 Num. 29. Actor. Vol. I.

ihre Forderung nur überhaupt angegeben, ohne die Obligation bezubringen, dieselbe sich aber nachher

(8) actor. Vol. 6.

2

auf



auf diese Eingabe bezogen, und daß selbiger die vidimirte Abschrift der Obligation vom 1sten März 1692 beigelegt sey, zwar angeführet, jedoch solche bey den Acten nicht anzutreffen ist, solchemnach kein rechtlicher Grund zu dieser prioritätischen Location vorhanden zu seyn scheint;

ad VIII. und IX.) Die beyden Kirchen zu Reckniß und zu Beliß in dem gedruckten Entwurf nicht unter den elterlichen Gläubigern angeführet worden, dieselbe auch sich mit dem in der Verordnung von 1644 gegönnten vorzüglichen Orte zu begnügen haben dürfen;

ad XV.) Der von Sophien Magdalenen von Bieregg angegebene Posten von dem gemeinen Schuldner überall abgeläugnet, auch in dem gedruckten Entwurfe nicht angeführet worden, und selbiger daher zu übergehen gewesen seyn möchte;

ad XVI.) Der gemeine Schuldner den dem Pastori Rehfeldt mit übertragenen Zinsrückstand von 17 Rthlr. ins Verneinen gestellet, mithin vielmehr dem Liquidanten die Bescheinigung obzuliegen scheint;

Hiernächst die ad XX. XXI. und XXII.) angeführte Liquidanten als mütterliche Gläubiger nicht unter die jure separationis gehende Gläubiger zu rechnen seyn dürfen, da die Landes-Verordnung nur von väterlichen Gläubigern rede;

ad XXIV.) Die Forderung der Sophie Beckern, verheiligten Froiep, für eine elterliche Schuld nicht zu halten, sondern vielmehr nach der hypothecarischen Versicherung des gemeinen Schuldners vom 21 Jan. 1752, zu collociren seyn möchte;

ad XXV—XXIX.) Diese aus den geschwisterlichen Erbtheilen herrührende Forderungen, da das Eigenthum an dem elterlichen Vermögen vorbehalten worden, den elterlichen Gläubigern vorzugehen scheinen;

ad XXX.) Die von dem Landkasten zu Rostock liquidirte Posten sub a, b und c, außer den Contributionen und Landes-Anlagen mit 599 Rthlr. 3 fl. 6 A. von dem gemeinen Schuldner abgeleugnet worden, der gemeinschaftliche Anwalt, D. Richelmann, auch in Ansehung der übrigen Posten vorgebracht, daß wegen der Kirche zu Reckniß nur ein Rückstand von 88 Rthlr. 17 fl. gefordert worden, dieser aber auch von dem von Buchen auf Zapendorf, als jetzigen Patron von der Recknißer Kirche, gefordert werden müsse, folglich den liquidantischen Landkasten Richtigkeit der Forderung zu bescheinigen obzuliegen, auch wenigstens in Ansehung des Postens sub b. für Brodt- und Saat-Korn, nicht weniger des Postens sub f. wegen des Viehsterbens, der vorzügliche Ort der öffentlichen Angaben nicht zu gebühren, und diese Posten dazu sich nicht zu qualificiren scheinen;

ad XXXI.) annoch bezweifelt werden möchte, ob der von den Deputirten des Ritterschaftlichen Amts Güstrow liquidirte Rückstand zu den öffentlichen Abgaben zu rechnen, gestalten denn auch die Forderungen von Liquidaten nicht eingeräumt worden;

ad XXXII<sup>a.</sup> und <sup>b.</sup>) Die Deconomie zu Güstrow und die Kirche und Pfarre zu Krisow behauptet, daß nach der Verordnung vom 4ten Jul. 1768 die liquidirten dinglichen Abgaben außer dem Concurs befriediget werden müßten, selbige auch bereits angeführt zu seyn scheinen, indem Liquidanten selbst anführen, daß die aus dem Guthe Zehendorf gebührende Geld-Pächte von der Fräulein von Bieregg bis Michaelis 1765 berichtet seyen, der gemeinschaftliche Anwalt hingegen behauptet, daß bereits zweijährige Pächte abgetragen worden und damit fortgefahen werde;

ad XXXIII

ad XXXIII—XXXV.) in Ansehung der Liedlöhner es zwar bey der bisherigen Zahlung zu lassen, obgleich die fernere Zahlung außer dem Conkurs und der Ordnung der Gläubiger nicht statt haben, daneben dem Befreyten Claffen und Consorten, da sie ihre Deputat-Forderung bereits durch die Lohnbücher bescheiniget, mit der Bescheinigung zu verschonen gewesen seyn möchten; Hiernächst der Amtschreiber Simlow, zu Neubuckow, als Liedlöhner nicht anzusehen seyn will, indem er nur als Inspector bey dem Salinen-Bauesen bestellt gewesen;

ad XXXVI.) Die von des gemeinen Schuldners Ehegattin liquidirte 14000 Rthlr. Brautschaf-Gelder, so wenig in Ansehung der Richtigkeit der Forderung, als in Ansehung der vorzüglichen stillschweigenden Hypothek einiges Bedenken bey sich haben, gleichwohl auch über deren Vertheilung unter den Gläubigern, für deren Forderungen sie sich verbürget, in diesem Prioritäts-Urtheile zu erkennen gewesen seyn möchte;

ad XXXVII—XL.) es das Ansehen gewinnt, daß diesen Gläubigern bloß der Ort ihrer Privat-Hypothek, anzuweisen gewesen;

ad XLI—LI.) Die geistlichen Stiftungen nach der Verordnung von 1644 nicht allein allen schlechten hypothecarischen Gläubigern, sondern auch denjenigen, welche eine privilegirte Hypothek haben, vorzuziehen, hiernächst dieselben ohne Unterschied der Zeit und Hypothec, da sie alle einerley Vorzugs-Recht haben, bloß nach Verhältniß ihrer Forderungen zu befriedigen seyn dürften; endlich bey den Posten N. XLII. L. und LI. dieses Bedenken eintritt, daß der gemeine Schuldner diese Posten als unrichtig angegeben, der Schein über 280 Fl. oder 140 Rthlr. auch keinen Grund der Forderung in sich halte, und endlich diese Posten

in (55) actor. Vol. 6.

von Liquidanten nicht weiter berührt worden;

ad LII.) es keinen rechtlichen Zweifel unterworfen ist, daß das gesetzliche stillschweigende Unterpfandreht einer gerichtlich confirmirten Hypothek gleich geachtet werde, mithin unter beyden diejenige vorzusetzen sey, welche die ältere ist, diesemnach der von Buchen auf Zapendorf mit seiner confirmirten Hypothek von Ant. 1744 dem Grafen von Sala wegen seines stillschweigenden Unterpfandes von 1727 nachgesetzt werden sollen;

ad LIII.) Der Herr Graf von Sala durch das von dem gemeinschaftlichen Anwalde im gräflich von Salaischen Debit-Wesen ausgestellte Zeugniß

(50) actor. Vol. 7.

nicht hinreichend legitimiret zu seyn, sondern dazu, daß die beyden gräflichen Liquidanten die einzigen Kinder, wayland ihres Herrn Vaters seyen, die Auszüge aus den Kirchen-Büchern, und dazu, daß ihnen das Recht, diesen Posten einzuklagen, übertragen worden, die Einwilligung der Gläubiger erforderlich, hiernächst die Forderung aus dem beygebrachten Urtheile vom 8ten März 1757. nochdürftig in Richtigkeit gesetzt zu seyn scheint;

ad LIV—LVI.) die Verordnung vom 6ten Febr. 1644. nur den Fürstlichen Consensen den Vorzug beygelegt, mithin diese Verordnung nach dem Vorgeben des gemeinschaftlichen Anwaldes nicht auf gerichtlich confirmirte Verschreibungen zu ziehen;

ad LVII.) zu einer öffentlichen Hypothek erforderlich ist, daß selbige im Gerichte bestellet werde, hiezu aber eine bloße Inrogation, wie im gegenwärtigen Falle vorhanden, nicht hinreichend, und am wenigsten in Herzoglich Mecklenburgischen Gerichten darauf zu achten seyn möchten;

II 2

ad LVIII.)



ad LVIII.) Weyland verwittwete Hofmeisterin von Bieregg nicht allein unterm 23sten Jun. 1748. den damals sich angegebenen Gläubigern, sondern auch nachher mehreren anderen, und so weit sich verbürget, daß ihr Vermögen bey weiten nicht zureichet, diese Gläubiger zu befriedigen, mithin es scheinen dürfte, daß dieselbe auf ihre übrige Forderungen außer den 14000 Rthlr. gültig nicht entlagen können; Gleichwie denn auch der Cammerherr von Eyben diesem Vergleiche aus dem Grunde widersprochen, daß weder er noch sein Bevollmächtigter darin gewilliget habe, folglich die im Urtheile angeführte Posten allerdings zu collociren gewesen seyn möchten;

ad LX.) die Obligation von zweyen Gebrüdern von Bieregg, Joachim Heinrich und Victor August, ohne daß sie der Rechts-Wohlthat der Theilung entsaget, ausgestellt worden, und da es zum richterlichen Amte gehöret, nicht mehrere Schulden zu classificiren, als welche zu dem Concurse gehören, auf jene Einrede von Amtes wegen Rücksicht zu nehmen seyn dürfte, daferne aber hierauf nicht zu achten wäre, auch die Legitimation zu dieser Forderung für stillschweigend anerkannt anzunehmen seyn will;

Ad LXII und LXXI.) diese Posten nicht allein von dem von Blücher auf Sukow Nahmens seiner Ehegattin, als Erbin des Präsidenten von Petersdorf, sondern auch der von Sperlingschen Vormundschaft, als wayland Obristen von Sperling gebührende Forderungen liquidiret worden, mithin vorläufig zu entscheiden seyn dürfte, wem von beyden Liquidanten diese Forderungen zustehen; Hiernächst von Blücherscher Seite eine Litis-Denunciation deswegen zur Hand genommen werden, weil in der Urkunde von Trinit. 1734. das Eigenthum des Guts Zehlendorf übertragen, auch der Kauf-Brief mit ausgeliefert worden, der nachherigen Wittve von Blücher aber von den elterlichen Gläubigern das Absonderungs-Recht streitig gemacht, und sie nicht anders, als gegen Sicherheits-Bestellung, zum Zinsen-Genusse gelangen können, gleichwohl weiland Obrist von Sperling in der Urkunde vom 30. Jul. 1745. versprochen, bis zur völligen Befriedigung der übertragenen Pöste halber alle rechtliche Gewähr zu leisten, mithin die von Sperlingsche Vormundschaft sich wieder die sogenannte Separatisten zu vertreten verbunden;

Hiernächst, so viel die Prioritäts dieser Posten anlanget, selbige vermöge des vorbehaltenen Eigenthums-Rechts, von den Gläubigern abzufondern, und zu den Separatisten zu rechnen seyn dürfften;

Ad LXIII <sup>a</sup>) der Secretair Evers mit denen

(45) actor. Vol. 6.

liquidirten 1000 Rthlr. nicht allhier, sondern nach dem Tage seiner Verschreibung nemlich Anton. 1742. deswegen anzusehen gewesen zu seyn scheint, weil in der Quittung der von Klencschen Vormundschaft keine Cession enthalten, der gemeine Schuldner aber deren Rechte zu übertragen nicht vermochte habe;

Ad LXXIII.) Der Gefreyte Clafen und Consorten nur eine Copey von einer Copey der Verschreibung beygebracht, auch sich nachdem der gemeine Schuldner die Forderung schlechtthin geleugnet, nicht weiter gemeldet haben, daher dieselben, wie der gemeinschaftliche Anwalt darum gebeten, um so mehr abzuweisen gewesen seyn dürften, als die Verschreibung eine Freygebigkeit in sich halte, welche nicht ehender, als nach befriedigten Schulden in Ansatz kommen könne, zu deren Tilgung gleichwohl das Vermögen offenbahr nicht zureiche;

Ad CXX.) Der gemeine Schuldner freywillig angegeben, daß er dem Kaufmann Steinfeld aus einer hypothecarischen Verschreibung annoch mit 1266 Rthlr. Dänisch Courant verhaftet sey, gleichwohl dieser Posten in dem gedruckten Entwurffe nur mit 686 Rthlr. unter die Hypothecarischen, mit 618 Rthlr. aber unter die chirographarischen Posten gesetzt worden, mithin wenigstens hierbey es zu lassen gewesen seyn möchte;

Ad CXXIV.)

— — — — —

Ad CXXIV.) Der Amtmann Brandt in Vormundschaft weyland Ober-Jägermeisters von Brandt nachgelassener Kinder zwar anfänglich nur eventualiter liquidiret, weil die Abtretung des Brandtschen Vermögens an die Gläubiger noch nicht reguliret, mithin noch ungewiß zu seyn scheint, ob seine Pflegbefohlene ihres Vaters Erben werden würden, gleichwohl derselbe nachher einen Bevollmächtigten bestellet, und dahero zu vermuthen, daß sie Erben ihres Vaters worden; Hiernächst die Forderung selbst weder von dem gemeinen Schuldner, noch vom gemeinschaftlichen Anwalde, eingeräumet, letzterer auch vermuthet, daß, weil diese Forderung so geraume Zeit hindurch nicht urgiret worden, selbige bezahlt, und der Wechsel zurück zu fordern unterlassen seyn müste, solchemnach, daß dem Liquidanten auch die Richtigkeit der Forderung zu bescheinigen auferlegt werden sollen, es das Ansehen gewinnt;

Demnächst die ad CXXVII.) und CXXVIII.) angeführten beyden Posten, wenn ersterer, da selbiger geleugnet worden, zuvor rechtlich bescheiniget ist, aus der dem gemeinen Schuldner aufgetragenen Execution des Normannischen Testaments herrühren, und beyde Posten Vermächtnisse sind, welche er auszahlen sollen, selbige aber zu eigenem Nutzen verwendet hat, und dann die Vermächtnisse durch ein stillschweigendes Unterpand versichert sind, und hiernach beyde Posten unter den öffentlichen Hypotheken zu collociren seyn möchten;

Ad CXXIX.) Der gemeine Schuldner zwar  
Num. 12. Actor. Vol. 2.

anfänglich, daß die von Johann Friederich Möller zu Abfindung seiner Stieffschwester, der Obdtschen Ehefrau, bey ihm gegen einen Schein niedergelegte 200 Rthlr. bey dem Bürgermeister Johann Vogt, hernach aber in der Duplick, daß selbige bey dem Pächter Evert belegt seyen, behauptet, mithin Liquidant an selbigen zu verweisen seyn möchte;

Nächstdem in Ansehung der chirographischen Gläubiger

ad a) Liquidant Johann Friederich Möller in der Duplick nicht in Abrede gestellet, daß er wegen des Holz-Hauerlohns und gelieferten Feder-Viehes den Schreiber Prüßing in Anspruch genommen habe, mithin dadurch die Einrede stillschweigend anerkannt, daß letzterer dem gemeinen Schuldner den Betrag bereits in Ausgabe angefaßt habe, folglich Liquidant an den Schreiber Prüßing und von Concurs abzuweisen gewesen seyn dürfte.

Ad b) Der Vorbehalt der Einreden wieder des Weinhändlers Jürgens Forderung deswegen überflüssig zu seyn scheint, weil die Rechnung

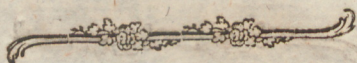
(28.) Actor. Vol. I.

durch einen Notarium aus dem Handels-Buche gezogen, und als übereinstimmend beigegeben, der Posten auch in dem gedruckten Entwurfe mit aufgeführt worden;

Ad c) Dem Pächter Evert, da er den Pacht-Vorschuß sogar ausser dem Concurs zurück erhalten, auch das Agio vor allen andern Gläubigern auf gleiche Weise zu gebühren scheint;

Ad e) Liquidant nicht allein durch die Anlage B. dargethan, daß seiner Erblasserin, der Hauptmännin von Warnstädten, ein Capital von 1500 Rthlr. cediret sey, welches der Obrist von Bierreg auf Rossowitz schuldig gewesen, sondern auch für sich angeführet, daß so wohl dieser, als auch nachher der gemeine Schuldner die Zinsen entrichtet habe, welches dann auf die Richtigkeit des Capitals einen Schluß machen lassen dürfte;

Ad f) und g) Die Forderungen des Obristlieutenants von Ahlesfeld und Senatoris Christian Peters Erben vom gemeinen Schuldner freywillig angezeigt, erstere auch in dem



dem gedruckten Entwurff aufgeföhret worden, mithin hierdurch genugsam in Richtigkeit gesetzt zu seyn scheinen;

Ad h) Der gemeine Schuldner anfänglich wider des Kaufmanns Lemken Forderung und dieses eingewandt, daß die Berichtigung dieses Postens sich bloß daran gestossen habe, weil die versprochenen Urkunden nicht ausgeliefert, mithin auf das nachher geschehene Leugnen dieser Forderung nicht weiter zu achten seyn möchte;

Ad i) und k) Die verwittwete Pastorin Crull zwar nicht in Abrede gestellet, daß sie von dem Rittmeister von Bieregg Zinsen erhalten habe, dagegen aber für sie streitet, daß sie selbige von jedem annehmen können, ohne daß hiedurch eine Novation geschehen, als welche bekanntlich eine ausdrückliche Erklärung erfordert, und die Liquidanten sich an die Hypothek zu halten die Befugniß haben; eben dieses auch in Ansehung der Kinder weyland Vice-Directors Engelken einzutreten scheint;

Solchem allen nach, daß allenthalben anders als geschehen, erkannt werden sollen, es das Ansehen gewinnt.

Demnach aber und dieweil

ad I a.) Die verwittwete Justiz-Rätin Behrmann die Original-Documenta beigebracht, der gemeine Anwalt auch wieder die Forderung nichts eingewandt, vielmehr selbige in dem gedruckten Entwurff nicht aufgeföhret, mithin solche nach der Natur des summarischen Processes für richtig anzunehmen. Der

(49.) Actor. Vol. 6. producirte Contract aber ergiebt, daß ein wirklicher Kauf geschlossen, daß aber auch selbiger durch die Uebergabe in Erfüllung gegangen seyn müsse, daher zu folgern ist, weil der gedachten Justiz-Rätin Behrmann verstorbenen Ehemann an den verstorbenen gemeinen Schuldner eine Vollmacht ausgestellt, diesen Antheil hinwiederum zu verkauffen, welche das übertragene Eigenthum voraussetzt, gleichwie denn auch Liquidantin sich auf das zustehende Eigenthum

(31.) Actor. Vol. 1. bezogen, mithin selbige damit von den Gläubigern abzusondern gewesen;

Ad b) Der vom gemeinen Schuldner angezogene Ablieferungs-Schein zu diesen Acten nicht gekommen, mithin, wosern selbiger nicht annoch beigebracht wird, es keinen Zweifel unterworfen ist, daß dem Urtheile vom 21sten Jul. 1758 gemäß, die Abtretung des Rieritz Landes annoch geschehen müssen; so wie auch ad c) völlig ähnliche Gründe eintreten;

Ad II a.) Wenn die Güther auch annoch als väterlich angesehen würden, dennoch ein grosser Theil der Kosten, nemlich alles was auf die Güther verwendet worden, die elterlichen Gläubiger treffen würde; der Sinn der Verordnung vom 10ten Jun. 1771. auch nur dahin gehet, daß dieselben durch den geringen Verkauf der Güther nicht leiden sollen, dieses aber, da sie das Ihrige aus dem Concourse suchen müssen, und nur von den übrigen Gläubigern abgesondert werden, nicht hindert, daß die auf den Conkurs verwendete Kosten billig vorher abgezogen werden.

Ad II. b.) Der Pensionarius Evert zwar die Lieferung selbst und den damaligen Preis zu bescheinigen verbunden, dahingegen zu dem Beweis des gemeinschaftlichen Anwaltes gehört, daß dieses bereits abgerechnet sey, hiernächst diese Contribution während dem Conkurs nicht freywillig, sondern vermöge geschehener Auflage geliefert werden müssen, folglich selbige allerdings an die Stelle der Concursumasse abgeföhret, und daher eine Schuld der Masse worden;

Gleichwie

Gleichwie ad III.) die zu Abfindung des Grafen von Grävenitz erborgte 1200 Rthlr. als ein mit Bewilligung der Gläubiger der Masse vorgeschossenes Capital deswegen anzusehen sind, weil die darüber ausgestellte Obligation obiges deutlich besagt, die gerichtliche Confirmation auch

(28.) Actor. Vol. 7.

ohne Bedingung erteilet worden, mithin selbiges vor allen andern Gläubigern zu collociren, und den Concurſ-Kosten anzuhängen gewesen.

Hiernächst die elterlichen Gläubiger nach der Verordnung von 1646, wenn sie auch blos chirographarisch seyn solten, allen Gläubigern des gemeinen Schuldners vorgehen sollen, mithin selbige allerdings auch den Gläubigern der ersten Classe vorzusetzen gewesen;

Ad VII.) Nicht allein der gemeine Schuldner in seinem Schulden-Verzeichniß diesen Posten mit aufgeführt, sondern auch der gemeinschaftliche Anwalt in dem gedruckten Entwurffe diesen Posten unter die elterlichen Schulden und zwar unter eben dem Tage gesetzt, mithin hieraus, wenn gleich beyde die Priorität zu bestimmen keine rechtliche Befugniß haben, dennoch so viel Wahrscheinlichkeit für die liquidantische Angabe erwächst, daß dieser Posten hiernach anzusehen, und nur die Beybringung der Obligation aufzuerlegen gewesen; gleichwie denn auch den jetzt sich angegebene Erben der Frau-Marschallin von Bülow, die im Urtheile angeführte Legitimations-Mängel im Wege stehen, dannenhero auf deren Abstellung billig erkannt worden;

Ad VIII und IX.) Die Obligationen für die Kirchen zu Recknis und zu Belis gleichwohl von dem Vater des gemeinen Schuldners ausgestellt sind, mithin dieser vorzüglichere Ort aus dem Recht einer elterlichen Schuld bey den Kirchen um so mehr anzuweisen gewesen, als die Verordnung von 1644. nur von dem Falle zu verstehen, wenn den Kirchen kein besserer Ort gebühret;

Ad XV.) Der gemeine Schuldner dem von Sophien Magdalen von Bieregg liquidirten Posten nur allgemein widersprochen, obgleich Liquidantin die Obligation

(25) Actor. Vol. I.

hingebracht, Liquidat aber weder gegen den Rechtsbestand der ausgestellten Urkunden, noch auch gegen die Forderung selbst einige specielle Einreden vorgeschüzet und daher die Forderung für richtig anzunehmen, übrigens Liquidantin sich zu dieser Forderung um so mehr gebührend zu legitimiren schuldig ist, als die sub C.

(25) Actor. Vol. I.

hingebrachte Gröningsche Cession die darin zwar angeführte, aber mit nichts bescheinigte Uebertragungen voraussetzet;

Ad XVI.) Die vom Pastore Rehfeldt liquidirte Zinsen aus der Verschreibung gebühret und begründet werden, daher dem Liquidaten bloß die Bescheinigung der Bezahlung übrig bleibet, und nachzulassen gewesen;

L. 25. C. de Solut.

Ad XX. XXI und XXII.) Die mütterlichen Gläubiger nach eben dem vorzüglichen Rechte, wie die väterlichen, von dem übrigen abzufondern sind; gleichwie solches auch in dem gedruckten Entwurff, mit Bewilligung der Gläubiger geschehen ist; ihnen auch hierunter gleiche Rechte, welche den väterlichen Gläubigern zustehen, nach gleichen Gründen zufließen kommen,

L. I. §. 8. L. 5. D. de separat.

Ad XXIV.) Die von der verehelichten Frowien liquidirten 300 Rthlr. aus dem von des gemeinen Schuldners Vater von dem General-Major von Stuart erborgten Capital vermöge der Versicherung vom 12. Jun. 1735. herrühren, welche hernach der gemeine Schuldner nebst seiner Ehegattin den 21. Jan. 1752, jedoch ohne Novation, übernommen, und sothaner Post mittelst verschiedener vorhergegangenen und nothdürftig bengebrachten Uebertragungen endlich auf die Liquidantin rechtmäßig überkommen, mithin dieselbe als eine elterliche Gläuberin billig anzusehen, die

N. 2. Actor. Vol. I.

moderirte Kosten aber, da selbige zugleich dem von Bülow zuerkannt worden, blos vor ihrem Antheil zu adjudiciren gewesen;

Ad XXV — XXIX.) Die Geschwister von Bieregg ehender nicht, zur elterlichen Erbschafft greifen können, bis daß die Schulden, die darauf haften, abgeführt sind, dannhero selbige allen elterlichen Gläubigern billig nachgesetzt worden;

Ad XXX.) Die öffentlichen Abgaben der Regel nach und so lange gebühren, als nicht erhebliche Einreden dawieder vorgebracht worden, dieses aber in Ansehung der Posten von b bis f, nur in so weit geschehen, als die auf der Reckniser Kirche haftende Abgaben betrifft, dannhero dem gemeinschaftlichen Anwalde die Bescheinigung der letztern auferleger, und die Beybringung der vorgeschützten Einreden nachgelassen worden; Uebrigens das Saat- und Brodt-Korn nach dem hergebrachten Gerichts-Gebrauch die vorzügliche Befriedigung gewinnt,

Carpzow P. l. c. 28. def. 38. (XI. d. III. V. BA)

und die wegen des Vieh-Sterbens angezogene Contribution nach dem Recht der gemeinen Abgaben zu beurtheilen gewesen.

Ad XXXI.) Der von den Deputirten des Ritterschafftlichen Amtes Büstrow liquidirte Rückstand als Amts-Anlagen von Grundstücken gefordert werden, mithin selbige zu Erhaltung des gemeinen Wesens bestimmt zu seyn scheinen, solchen Abgaben aber, wenn sie auch von andern, als dem Filco eingefordert worden, dennoch der Vorzug der öffentlichen Abgaben beygeleget wird

de Balthasar collat. jur. comm. cum jure Sax. Lubec. et Mecklenburg. qua classificat Credit. p. 36.

und dann die öffentlichen Abgaben, wie beyhm. vorigen Posten bereits angeführt, der Regel nach so lange gebühren, und für richtig anzunehmen sind, bis gegründete Einreden dawieder angebracht werden, gleichwohl Liquidanten selbst angeben, daß dem verstorbenen gemeinen Schuldner eine Gegenforderung wegen einer Amts-Deputatation zustehet, selbige aber bishero noch nicht liquidiret worden, mithin auf deren Liquidation erkannt werden müssen;

Ad XXXII. und b.) Die Verordnung vom 4ten Jul. 1768, nicht auf bereits vorher fällig gewesene Pächte, sondern nur auf die laufende zu ziehen, folglich der Herzoglichen Deconomie und der Kirche und Pfarre zu Krisow nur der vorzügliche Ort der dinglichen beständigen Gefälle anzuweisen gewesen.

de Balthasar l. c. P. 38. X. d. III. XX. BA

Hienächst Liquidanten nicht deutlich sich erkläret, ob der völlige Rückstand von der Fraulein von Bieregg abgetragen worden, des gemeinschaftlichen Anwaldes Anführen aber nur von den laufenden Gefällen zu verstehen; Bey diesem Zweifel also der Anhang des Urtheils um so mehr für nöthig erachtet worden, als gleichwohl diese Rückstände in dem gedruckten Entwürfe angeführt sind.

BA

20

Ad

Ad XXXIII—XXXV.) In Ansehung der Liedlöhner die außer dem Concurs zu bewirkende fernere Zahlung auf die Bewilligung der Gläubiger beruhet, mithin es dabey zu lassen gewesen; Der Gefreyte Victor Johann Clasen aber nur Copeyen des Lohn-Buches beygebracht, welche zum Beweise unzulänglich sind, mithin die Bescheinigung annoch um so mehr auferlegt werden müssen, als diese Forderung wenig Wahrscheinlichkeit vor sich hat; Der Amtschreiber Simlow zu Neubuckow aber, da er einer ordentlichen Aufkündigungs-Zeit Erwähnung thut, um so mehr als ein Liedlöhner anzusehen, als auch die Aufseher einer Fabrick den Liedlöhnern gleich geachtet werden

Gmelins Ordnung der Gläubiger Cap. II. §. 7. p. 104.

Der gemeinschaftliche Anwalt sich aber über diesen letzten Posten insbesondere noch nicht eingelassen hat, mithin der Vorbehalt der zustehenden Einreden nöthig gewesen;

Ad XXXVI.) Die von der Hofmeisterin von Bieregg gebohrnen von Ahleselbe liquidirte Brautschaf-Gelder in Ansehung der Liquidität und Priorität unbezweifelt sind, selbige aber nur in Ansehung der Location zu diesem Concurs gehören, hergegen über die Vertheilung dieser Post unter den Gläubigern, für welche sie sich verbürget, um so weniger erkannt werden mögen, als die Gläubiger, so dabey interessirt sind, und nicht ohnehin befriediget werden, zuvor rechtlich verfahren müssen, woforne sie nicht, wie es für sie am rathsamsten seyn würde, eine gültliche Auskunft über deren Vertheilung treffen, mithin diese Location so wenig zum rechtlichen Spruche instruiret, als wenig selbige zu dem Concurs weiland Hofmeisters von Bieregg gehöret, folglich zur besondern Ausführung billig verwiesen worden;

Ferner die ad XXXVII—XL.) angeführte Gläubiger solche Verschreibungen vor sich haben, in welchen das Geld zu Ankaufung der Güther hergeschossen, und die erkaufte annoch in der Masse befindlichen Güther unterpfändlich verschrieben worden, mithin denselben dieser Ort in der Zweyten Classe allerdings gebühret,

L. 7. C. qui pot. in pign. hab.

Ad XLI—LI.) Die Verordnung von 1644. deutlich besaget, daß die geistlichen Stiftungen gleich nach denjenigen privilegirten Gläubigern folgen sollen, welchen allen öffentlichen und Privat-Hypotheken, sowohl ausdrücklichen als stillschweigenden, vorgezogen werden, mithin dieselbe ihre Befriedigung nach der ersten und zweyten Classe, jedoch vor der dritten, erhalten müssen;

de Balthasar loc. cit. P. II. Sect. II. p. 45.

Hierauch, da die geistliche Stiftungen alle einerley Vorrecht haben, die Rechts-Regel eintritt: Daß ein Privilegirter wider den andern nach den gemeinen Rechten beurtheilet werden müsse, solchemnach N. XLI, vermöge der gerichtlichen Hypothek, N. XLII, nach der den geistlichen Stiftungen in den Güthern eines Verwalters oder Rechnungsführers zukommenden stillschweigenden Hypothek, allen übrigen geistlichen Stiftungen vorgezogen; die übrigen aber nach der Zeit der Privat-Hypothek geordnet, und endlich die aus bloßen Scheinen begründete Forderungen zuletzt angezogen werden müssen; übrigens die Posten N. XLII, L. und LI. ein Liquidations-Termin mit angegeben, und Urkunden darüber produciret worden, mithin das bloße nachherige Stillschweigen nicht für eine Aufgebung dieser Posten zu halten, vielmehr, da selbige vom gemeinen Schuldner geläugnet worden, es auf die Anerkennung oder endliche Ableugnung der Urkunden ankömmt, mithin hierauf, mit Vorbehalt der dawider zustehenden Einreden, zu interloquiren gewesen;

Ad LII.) Die Verordnung vom 6ten Febr. 1644. deutlich in sich hält, daß die mit Fürstlichen Consensen versehene Hypotheken unter andern auch allen gesesslichen und stillschweigenden Hypotheken vorgehen sollen;

Ad LIII.)

Ad LIII.) Die Legitimation der gräflichen Geschwister von Sala durch das Attestat des gemeinschaftlichen Anwaltes in der Debit-Sache ihres Herrn Vaters deswegen für hinreichend zu halten, weil derselbe die Wahrheit sagen können, und vermöge seines Amtes auch zu vermuthen, daß er selbige bezeuget habe, indem er das Beste der Gläubiger vor Augen gehabt haben wird, überdem zu einer solchen Legitimation nicht die strengste Bescheinigung erforderlich ist;

Die Forderung selbst aber deswegen der auferlegten Bescheinigung bedurft hat, weil das angeführte Urtheil vom 8ten März 1757. so wenig eine gewisse Summa in sich hält, daß vielmehr das bezahlte zu kürzen vorbehalten und endlich hinzugefüget worden:

Wenn nun die Rechnung ins helle gebracht worden, so wird ihm aufergelegt, den Rest nebst Zinsen nach  $\frac{1}{2}$  Jahre der empfangenen Gelder bey Vermeydung der Execution zu erstatten.

Uebrigens den Pupillen ein Geselliges Unterpfands-Recht in dem Vermögen ihres Vormundes, und zwar nicht von Zeit der üblen Verwaltung, sondern von Zeit der angetretenen Vormundschaft zustehet,

L. 6. §. fin. C. de bon. quae lib.

gleichwohl die Zeit der angetretenen Vormundschaft nicht bescheiniget worden, dannerhero hierauf annoch zu interloquiren gewesen;

Ad LIV—LVI.) Die Verordnung vom 6ten Febr. 1644. den Fürstlich consentirten Forderungen nur den Vorzug vor allen anderen Hypotheken einräumet, sonst aber das gemeine Recht nicht ändert, nach welchen den öffentlichen Unterpfändern der Vorzug vor allen Privat-Hypothek eingeräumet ist;

L. II. C. qui pot. in pign. hab.

Gleichwohl diese drey Gläubiger die Confirmation an ein und eben dem Tage erlangt haben, folglich, wenn sie nicht völlig befriediget werden können, Verhältnismäßig zu befriedigen sind;

Ad LVII.) Die Ingrafationen im Holsteinischen ein öffentliches Unterpfand ausmachen, ein jeder Contract aber nach den Rechten des Orts, wo derselbe eingegangen, zu beurtheilen ist; gleichwohl schon vor dieser Ingrafation weyland Justizrath Behrmann  $\frac{2}{3}$  von der Saline zu Oldesloe eigenthümlich an sich gebracht, mithin die Hypothek hiernach, unnöthigen Streit abzuschneiden, eingeschränkt werden müssen;

Ad LVIII.) Der Vergleich mit Bewilligung der Gläubiger und zu deren wahren Besten geschlossen, indem dadurch einem weit aussehenden Incident-Streite wegen des Zurückbehaltungs Rechte vorgebeuet worden, der Bevollmächtigte des Herrn Cammerherrn von Eyben auch von allem Wissenschaft gehabt, und es bey dem Vergleiche nur darauf ankömmt, ob die Hofmeisterin von Bieregg über ihre Forderungen zum Nachtheil der Gläubiger gehandelt habe; Dies aber von einem mit Beystimmung der Gläubiger, bis auf einiger Einwilligung geschlossenen Vergleiche nicht gesagt werden kann, folglich da die übrigen Gläubiger den Vergleich nicht anfechten, es auf den Widerspruch eines einzigen Gläubigers um so weniger ankömmt, als die durch den Vergleich erlassene Forderungen theils auf Beweis beruhen, theils zu den Freygebigkeiten gehören würden, mithin ohnehin davon wenig oder nichts zu hoffen stehet, folglich es bey dem Vergleiche billig zu lassen gewesen;

Ad LX.) Der gemeine Schuldner in seinem Schulden-Verzeichnisse diesen Posten völlig aufgeföhret, mithin hierdurch des Liquidanten Vorgeben: Gestalten jener die Schuld völlig über sich genommen habe, nothdürftig begründet ist; Dahingegen aus dieser vom gemeinen

meinen Schuldener geschehenen Annahme der Forderung an und vor sich den eigentlichen Gläubigern ihre Befugniß nicht genommen werden kann, und es zum wesentlichen des gerichtlichen Verfahrens gehöret, daß die Uebertragung einer Forderung von allem Zweifel befreuet werde, gleichwohl bey der gegenwärtigen Cession, die im Urtheil bemerkte Mängel anzutreffen sind, mithin auf deren Abstellung erkannt werden müssen;

Ad LXII.) LXXI.) Die Frage: Wem diese Forderungen gebühren, daher sich entscheidet, weil die von Sperlingsche Vormundschaft ihrer Liquidation nicht weiter instihret; vielmehr selbst angegeben, daß die vermittwete von Blücher aus diesen und andern überwiesenen Posten befriediget werden würde, mithin hierdurch die auf der Liquidantin Erblasser, Präsidenten von Petersdorf, geschehenen Uebertragung dieser Obligation hinreichend eingeräumet;

Dahingegen durch die angeführte Gewährleistung die Zahlbarkeit der übertragenen Verschreibungen, namentlich auch der gegenwärtigen, nicht ausdrücklich versprochen; in solchem Fall aber nur über die Wirklichkeit der Forderung Gewähr zu leisten ist.

L. 4. D. de hered. vel act. vend.

Folglich auch keine Vertretung statt findet.

So viel aber die Priorität dieser Posten angehet, die Verschreibung von Anton. 1733 ein bloßes Darlehen zum Grunde hat, mithin die in der Versicherung von Trinit. 1734

in der Anlage 3. (12) actor. Vol. 6.

geschehene Uebertragung des Eigenthums des Guts Zehlendorf für weiter nichts als ein sogenanntes constitutum possessorium zu halten; allermassen es an einem Kaufpreise und einem zur Uebertragung des Eigenthums erforderlichen Titel ermangelt, ein solches Constitutum possessorium aber kein Absonderungs-Recht zu Wege bringet;

Gmelin Ordnung der Gläubiger p. 71.

folglich der Liquidantin kein anderer Ort, als derjenige, welcher ihr nach der bestellten Hypothek gebühret, angewiesen werden mögen; Gleichwol die 4500 Rthlr. zu Einlösung einer hypothecarischen Obligation von 4000 Rthlr. de Anthon. 1730. vorgeliehen, dazu verwendet, und dem Gläubiger ohne Novation dieses Unterpfands-Recht vorbehalten worden, mithin Liquidantin in Ansehung der 4000 Rthlr. in diese Stelle tritt;

L. I. C. de his qui in prior. credit. loc. succ.

dahingegen die übrigen 500 Rthlr., weil darüber keine Hypothek in der Obligation von Anton. 1733 bestellt worden, bloß nach der Versicherung von Trinit. 1734, welche als eine Hypothek-Bestellung anzusehen, anzusehen gewesen;

Ad LXIII<sup>a</sup>.) Der Eversche Posten von 1000 Rthlr. allerdings allhier anzusehen, weil in der Verschreibung

sub N. I. ad (45) actor. Vol. 6.

festgesetzt worden, daß dieses Geld zu Abführung der 1000 Rthlr., so die von Klencische Vormundschaft zu fordern gehabt, erborget, solches auch besage der Quittung

sub Num. 2. ibid.

dazu verwendet, daneben verabrebet worden, daß der Gläubiger in die Rechte des abgefundenen Gläubigers ohne alle Novation treten solle; aus der Quittung aber der Tag der von Klencischen Verschreibung sich ergibt, und solchergestalt die Verordnung des

L. I. C. alleg. auch allhier eintritt;

Ad LXXIII.) Der D. Frehse Namens der Claßenschen Geschwister die Forderung im Liquidations-Termin von neuen urgiret, und es auf Production und Anerkennung oder eydliche Ableugnung der Obligation ankömmt, erstern Falls aber die Verschreibung nicht sowohl eine Freygebigkeit, als eine Belohnung der übertragenen Einrichtung und des Baues zu Spotendorf in sich enthält, gleichwohl die Summe nur alsdenn gebühret, wenn dieses von Seiten des Carl Claßens in Erfüllung gebracht worden, mithin auf die Vorlegung der Original-Verschreibung und die Bescheinigung der Erfüllung des Modi zu erkennen gewesen;

Ad CXX.) Aus der vom Kaufmann Steinsfeldt

(8) actor. Vol. 2.

eingereichten Rechnung erhellet, daß in den Jahren 1757 und 1758 für 7761 Mark Salz abgeliefert worden, und nur die Frage ist, ob dieser Betrag zuerst an den chirographarischen oder hypothecarischen Posten abgetrennt werden müsse; und denn die Rechte erfordern, daß, wenn bey abschläglicher Bezahlung, womit die Compensation in gleichem Verhältnisse stehet, nicht verabredet ist, worauf selbige abgezogen werden soll, das abschläglich Bezahlte zuerst auf die fälligen Zinsen, das übrige aber auf dasjenige Capital abzusehen sey, auf welches es der Gläubiger, wenn er schuldig wäre, selbst abgetragen haben würde, welches denn die hypothecarische zinsbare Schuld unleugbar trifft,

L. I. §. 2. et 3. L. 3. §. 1. L. 4. L. 94. §. 3. L. 103. D. de solut. L. I. C. ibid.

mithin hiernach die Rechnung geändert, und Liquidant mit demjenigen, was sodann von dem hypothecarischen Capital annoch übrig bleiben wird, an diesem Orte, mit den übrigen chirographarischen Posten aber in der letzten Classe seinen Platz nehmen müssen;

Ad CXXIV.) Der gemeinschaftliche Anwalt angeführet, daß über das Vermögen weiland Jägermeisters von Brandt der Conkurs losgebrochen sey, in solchem Falle aber nicht dem Vormunde; sondern den von Brandtschen Gläubigern diese Forderung einzuklagen die Befugniß zustehet, solchemnach jener sich zuvor zu dieser Forderung gebührend zu legitimiren hat; übrigen der gemeinschaftliche Anwalt wieder den Wechsel nichts eingewandt, vielmehr selbigen stillschweigend als richtig angenommen, gleichwohl daher, daß solcher in 11 Jahren nicht eingeklaget worden, keine rechtliche Vermuthung erwächst, daß er bezahlet sey, mithin bloß die Bescheinigung der Bezahlung aufzulegen gewesen;

Ad CXXVII und CXXVIII.) Das den Legatarien zustehende stillschweigende Unterpfand nur wieder den Executor des Testaments, und zwar um so weniger gebühret, als dieses gesetzliche Unterpfand nur in den erb-schaftlichen, nicht aber in des Erben eigenen Gütern statt hat; auch in eines bloßen Administrators Gütern, wenn man den Executor eines Testaments von dieser Seite betrachtet, keine stillschweigende Hypothek, wohl aber, die Liquidanten dem gemeinen Schuldner nicht creditiret haben, sondern derselbe nur die Vermächtnisse eigenmächtig in seinen Nutzen verwandt hat, ein persönliches Vorzugs-Recht vor den chirographarischen Gläubigern zustehet;

Ad CXXIX.) Der gemeine Schuldner das depositum eingestanden, mithin selbiges entweder sammt Zinsen zu entrichten, oder die angebliche Obligation auszuliefern ist; Gleichwohl des Liquidanten Stief-Schwester die Obdische Ehefrau an dieser Forderung ebenfalls Antheil hat, mithin ihm desfalls billig die Legitimation aufzulegen gewesen.

Uebrigens die drey die vierte Classe ausmachende Gläubiger sub CXXVII — CXXIX.) um so mehr Verhältnismäßig, und nicht nach Maasgabe des Vorzugsrechts collociret werden müssen, als alle 3 Posten einen ähnlichen Grund des Vorzugs bey sich haben, indem

auch

auch die ersten beyden Posten gleichsam als bey dem gemeinen Schuldner niedergelegtes Geld anzusehen sind;

So viel demnächst die chirographarische Gläubiger anbelanget

ad a) der gemeine Schuldner die Richtigkeit der Forderung nicht bezweifelt, es denselben aber von seiner Verbindlichkeit nicht befreyet, wenn sein Schreiber den Posten als bezahlt angeführt, und nicht bezahlt hat, gleichwie denn auch darin, daß Liquidant den Schreiber Prüfung in Anspruch genommen hat, keine Novation vorgegangen, mithin des Liquidanten Anspruch an der Concurs-Maasse gegründet bleibet; übrigens der aus einer Assignation auf 87 Rthlr. liquidirte Posten sich dadurch, daß Liquidant selbst einräumet, gestalten die Assignation nach der Liquidation bezahlt sey, von selbst erlediget;

ad b) Die Rechnung des Wein-Händlers Jürgens hernach

(10) Actor. Vol. 5.

auf 236 Rthlr. 24 fl. erhöht worden, sonst auch der Auszug nur als ein halber Beweis anzusehen, mithin dem gemeinschaftlichen Anwalde die zustehende Einreden billig vorbehalten worden;

ad c) Der Pacht-Vorschuß zwar nichts anders, als ein Darlehen ausmacht, gleichwohl dem Pächter, so lange er auf dem Gute sitzt, das Zurückbehaltungs-Recht zustehet, welcher aber bey dem Agio, da das Gut geräumt ist, hinweg fällt, folglich selbiges bloß zur letzten Classe gehöret; Uebrigens der gemeinschaftl. Anwald

(78) Actor. Vol. 7.

von dem Müller Gänzlin zu Curleput wirklich bescheiniget, daß selbiger wegen seines Vorschusses befriediget sey; von den übrigen Pächtern aber ein gleiches behauptet, daneben angeführt, daß selbige ohne ihre Befriedigung zu erhalten nicht gewichen seyn würden, diese Wahrscheinlichkeit auch dadurch unterstützet wird, daß selbige ohngeachtet ihrer in dem gedruckten Entwurffe keine Erwähnung geschehen, ruhig gewesen, mithin es dabey wenigstens vorerst zu lassen und diese Vorschüsse im Urtheile zu übergehen gewesen;

ad e) Liquidant zwar umständlich angeführt, wie die Forderung endlich auf ihn gekommen, gleichwohl hiervon keine Bescheinigung bengebracht ist, und solche daher ihm auferlegt werden müssen; hiernächst die Obligation des Obristen von Bieregg so wenig bengebracht, als wenig dieselbe in dem Cessions-Scheine in Anlage sub B nach Tag und Jahre bemerkt, die Zinszahlung aber geleugnet worden; das im Cessions-Scheine enthaltene Anführen eines dritten, nemlich des Hans Valentin von Bieregg, hingegen den verstorbenen Obristen von Bieregg nicht zum Schuldner machen kann, mithin diese Forderung, sowohl in Ansehung der Liquidität als Priorität, auf Bescheinigung beruhet;

Ad f) und g) Diese beyde Posten, ohne alle nähere Bestimmung der Zeit und des Grundes der Forderung vom gemeinen Schuldner angegeben worden, mithin dieselbe nicht classificiret, gleichwohl aber auch, da sie angezeigt worden, nicht für präcludirt angesehen werden mögen;

Ad h) Die Forderung nichts weiter, als eine abgeredete Strafe bey einem Darlehn ist, diese aber in den Rechten verboten,

L. 9. L. 44. D. de usur. R. Pol. D. von 1577. tit. 12.

mithin selbige gänzlich abzuweisen gewesen;

Ad i) und k) Der gemeine Schuldner für sich angeführt, daß diese Posten bey der Erbtheilung seinem Bruder, dem Rittmeister von Bieregg, übertragen worden, die-

D

ses



ses aber beyden Liquidanten nicht allein eröffnet, sondern auch von ihnen genehmiget seyn muß, da sie nicht nur so viele Jahre hindurch die Zinsen von dem Rittmeister erhoben, wie in einem ähnlichen Falle.

Leyser Spec. 243. med. 8.

urtheilet, sondern sich auch, als der gemeine Schuldner 1748. seine Gläubiger öffentlich vorladen lassen, nicht gemeldet; Daneben die Wittwe Crull sich erkläret, daß sie sich nur so weit an den Rittmeister von Bieregg halten würde, als sie aus diesem Concurs ihre Befriedigung nicht erhielte, hierdurch aber deutlich genug zu erkennen gegeben, daß sie selbigen als Schuldner ansehe; Solchemnach, da die Novation deutlich genug aus den Umständen hervor leuchtet, indem die Absicht der Novation auch rechtmäßig durch Handlungen an den Tag geleyet wird,

Leyser Spec. 526. med. 6.

auch die Hypothec für erloschen zu achten; mithin diese Liquidanten von diesem Concurs ab- und an den Rittmeister von Bieregg zu verweisen gewesen;

Als sind wir allenthalben, wie im Urtheile enthalten, zu erkennen, diejenigen Posten aber, woben weder in Ansehung der Liquidität, noch Priorität einiger anscheinender Zweifel anzutreffen gewesen, in den Urtheils-Gründen zu übergehen bewogen worden.



Ordinarius, Senior und sämtliche Assesores der Juristen-Facultät, auf der Königlich Großbritannischen und Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Georg Augustus-Universität zu Göttingen.

Urkundlich mit unserm Inseigel besiegelt.



Gleichwie ad III.) die zu Abfindung des Grafen von Grävenitz erborgte 1200 Rthl. als ein mit Bewilligung der Gläubiger der Masse vorgeschossenes Capital deswegen anzusehen sind, weil die darüber ausgestellte Obligation obiges deutlich besagt, die gerichtliche Confirmation auch

(28.) Actor. Vol. 7.

ohne Bedingung erteilet worden, mithin selbiges vor allen andern Gläubigern zu collociren, und den Concurſ-Kosten anzuhängen gewesen.

Hiernächst die elterlichen Gläubiger nach der Verordnung von 1646, wenn sie auch blos chirographarisch seyn solten, allen Gläubigern des gemeinen Schuldners vorgehen solten, mithin selbige allerdings auch den Gläubigern der ersten Classe vorzusetzen gewesen;

Ad VII.) Nicht allein der gemeine Schuldner in seinem Schulden-Verzeichniß diesen Posten mit aufgeführt, sondern auch der gemeinschaftliche Anwalt in dem gedruckten Entwurfe diesen Posten unter die elterlichen Schulden und zwar unter eben dem Tage gesetzt, mithin hieraus, wenn gleich beyde die Priorität zu bestimmen keine rechtliche Befugniß haben, dennoch so viel Wahrscheinlichkeit für die liquidantische Angabe erwächset, daß dieser Posten hiernach anzusehen, und nur die Benbringung der Obligation aufzuerlegen gewesen; gleichwie denn auch den jetzt sich angegebene Erben der Frau-Marschallin von Bülow, die im Urtheile angeführte Legitimations-Mängel im Wege stehen, dannerhero auf deren Abstellung billig erkannt worden;

Ad VIII und IX.) Die Obligationen für die Kirchen zu Reckniß und zu Besiß gleichwohl von dem Vater des gemeinen Schuldners ausgestellt sind, mithin dieser vorzüglichere Ort aus dem Rechte einer elterlichen Schuld bey den Kirchen um so mehr anzuweisen gewesen, als die Verordnung von 1644. nur von dem Falle zu verstehen, wenn den Kirchen kein besserer Ort gebühret;

Ad XV.) Der gemeine Schuldner dem von Sophien Magdalen von Bieregg liquidirten Posten nur allgemein widersprochen, obgleich Liquidantia die Obligation

(25) Actor. Vol. I.

bengebracht, Liquidat aber weder gegen den Rechtsbestand der ausgestellten Urkunden, noch auch gegen die Forderung selbst einige specielle Einreden vorgeschüzet und daher die Forderung für richtig anzunehmen, übrigens Liquidantia sich zuförderst zu dieser Forderung um so mehr gebührend zu legitimiren schuldig ist, als die sub C.

(25) Actor. Vol. I.

benbrachte Gründungsche Cession die darin zwar angeführte, aber mit nichts bescheinigte Uebertragungen voraussetzet;

Ad XVI.) Die vom Pastore Rehfeldt liquidirte Zinsen aus der Verschreibung gebühret und begründet werden, daher dem Liquidaten bloß die Bescheinigung der Bezahlung übrig bleibet, und nachzulassen gewesen;

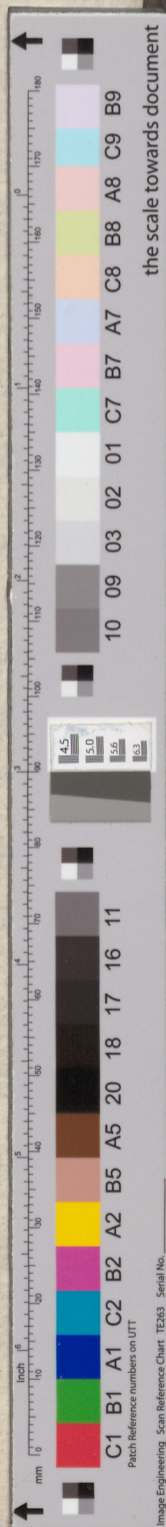
L. 25. C. de Solut.

Ad XX. XXI und XXII.) Die mütterlichen Gläubiger nach eben dem vorzüglichsten Rechte, wie die väterlichen, von dem übrigen abzufondern sind; gleichwie solches auch in dem gedruckten Entwurff, mit Bewilligung der Gläubiger geschehen ist; ihnen auch hier unter gleiche Rechte, welche den väterlichen Gläubigern zustehen, nach gleichen Gründen zu starken kommen,

L. 1. §. 8. L. 5. D. de separat.

B 2

Ad



the scale towards document